

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 27. August 2014

905. Langfristige Ziele des Kantons, Anpassung

Ausgangslage

Gemäss § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR) sind die langfristigen Ziele Bestandteil der Richtlinien der Regierungspolitik. Gemäss § 1 Abs. 2 VOG RR ergeben sie sich insbesondere aus der Verfassung und dem Gesetz. Im Gegensatz zu den zeitlich befristeten Legislaturzielen gelten sie dauerhaft und decken die gesamte kantonale Tätigkeit ab. Ihr Fokus liegt auf der gesamtgesellschaftlichen Wirkung der kantonalen Tätigkeiten (Outcome).

Die langfristigen Ziele des Kantons wurden 2010 gemeinsam mit den Direktionen hergeleitet, mit RRB Nr. 307/2011 verabschiedet und mit der Broschüre Richtlinien der Regierungspolitik 2011–2015 veröffentlicht (RRB Nr. 882/2011). Da die langfristigen Ziele anders als die Legislaturziele dauerhaft gelten, ist keine regelmässige Überarbeitung geplant. Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre mit den langfristigen Zielen als Grundlage für das Controlling der Dauer- und Vollzugsaufgaben hat sich jedoch ein gewisser Anpassungsbedarf ergeben (siehe auch RRB Nrn. 193/2012 und 317/2014).

Die langfristigen Ziele haben sich als Grundlage für das Controlling der kantonalen Aufgaben, Leistungen und Wirkungen bewährt. Der Legislaturbericht 2011–2015 wird erstmals über das Erreichen der langfristigen Ziele berichten. Er stützt sich dabei auf das Standortmonitoring, das sich neu auch an den langfristigen Zielen orientiert.

Vorgehen

Gestützt auf die Erfahrungen mit der Überarbeitung der Aufgaben und Indikatoren gemäss RRB Nr. 193/2012 sowie die Abstimmung der Aufgabenbeschreibungen auf die langfristigen Ziele gemäss RRB Nrn. 336/2011, 193/2012, 253/2012, 271/2013 und 321/2014 hat die Staatskanzlei einen Vorschlag für die Anpassung der langfristigen Ziele erarbeitet. Dieser wurde den Direktionen im April und Mai 2014 zur Stellungnahme unterbreitet. Alle Direktionen haben zu den Vorschlägen Stellung bezogen und weitere Anpassungen vorgeschlagen. Soweit es zur Bereinigung der Ergebnisse notwendig war, fanden anschliessend Gespräche mit Vertretungen der Direktionen und Leistungsgruppen statt. Darauf aufbauend wurde der endgültige Vorschlag zur Anpassung der langfristigen Ziele erarbeitet.

Anpassungen

Von den 50 langfristigen Zielen erfahren 24 eine Anpassung. Auf vier Ziele kann verzichtet werden, ein neues Ziel kommt dazu. So sind es neu 47 langfristige Ziele.

Da die langfristigen Ziele je Politikbereich fortlaufend nummeriert werden, verändert sich die Nummerierung aufgrund des Verzichts auf einzelne Ziele und durch die vereinzelte Anpassung der Reihenfolge der Ziele. Neu wird den Nummern jeweils die Abkürzung LFZ vorangestellt, um sie eindeutig von den Legislaturzielen des Regierungsrates (LZ RR) zu unterscheiden. Wenn nicht anders vermerkt, wird nachfolgend auf die neuen Nummern der langfristigen Ziele Bezug genommen.

Folgende Gründe führen zu Anpassungen an den aufgeführten langfristigen Zielen:

- Bei verschiedenen Zielen stand in der bisherigen Formulierung die Leistung und nicht die Wirkung im Zentrum. Diese werden neu als Wirkungsziele formuliert (LFZ 1.3, LFZ 1.4, LFZ 2.2, LFZ 2.3, LFZ 2.4, LFZ 2.5, LFZ 4.1, LFZ 4.5, LFZ 7.2, LFZ 7.4).
- Verschiedene Ziele waren bisher weit und unscharf gefasst, was zu Überlappungen mit anderen langfristigen Zielen führte. Die neuen Formulierungen grenzen den Fokus ein (LFZ 1.1, LFZ 2.1, LFZ 5.1, LFZ 9.3, LFZ 10.4).
- In einigen Fällen wird der Fokus des Ziels ergänzt oder präzisiert (LFZ 1.2, LFZ 1.6, LFZ 5.3, LFZ 5.5, LFZ 6.1, LFZ 8.1, LFZ 10.1).
- Auf vier Ziele wird verzichtet, da das Thema schon bisher oder neu durch ein anderes Ziel ausreichend abgedeckt wird oder weil es sich nicht um ein langfristiges Ziel, sondern um ein Leistungsziel handelt (bisherige Ziele 1.6, 2.3, 8.2 und 8.3).
- Zum Thema Informatik wird ein neues Ziel eingeführt, um dieses Thema angemessen abzubilden (LFZ 10.6).
- Ein Ziel wird vom Politikbereich Gesellschaft und Soziale Sicherheit in den Politikbereich Volkswirtschaft verschoben (LFZ 8.2).
- Innerhalb der Politikbereiche Öffentliche Sicherheit und Gesundheit wird die Reihenfolge der Ziele angepasst, um eine logische Abfolge zu gewährleisten.

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Ab Beginn der Legislatur 2015–2019 gelten als langfristige Ziele:

Politikbereich 1: Öffentliche Sicherheit

- LFZ 1.1 Es werden möglichst wenige Straftaten begangen.
- LFZ 1.2 Straftaten werden zeitgerecht verfolgt und aufgeklärt.
- LFZ 1.3 Straftäterinnen und Straftäter werden bestraft, resozialisiert und nicht rückfällig.
- LFZ 1.4 Opfer von Straftaten erfahren Gerechtigkeit und gesellschaftliche Solidarität.
- LFZ 1.5 Die Verkehrssicherheit ist anhaltend hoch.
- LFZ 1.6 Mensch und Sachwerte sind vor Naturgefahren und Störfällen geschützt.
- LFZ 1.7 In ausserordentlichen Lagen ist die Bevölkerung umfassend geschützt und die wesentlichen Lebensgrundlagen sowie die Handlungs- und Führungsfähigkeit bleiben auf allen Stufen erhalten.

Politikbereich 2: Bildung

- LFZ 2.1 Die Bevölkerung ist bestmöglich ausgebildet und dadurch in der Lage, in einer demokratischen und kulturell vielfältigen Gesellschaft zusammenzuleben und zu einem wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort beizutragen.
- LFZ 2.2 Kinder und Jugendliche erwerben während der obligatorischen Schule eine Grundbildung, welche den Zugang zur Berufsbildung oder zu weiterführenden allgemeinbildenden Schulen ermöglicht.
- LFZ 2.3 Kinder und Jugendliche können sich körperlich, geistig, emotional und sozial gemäss ihren Anlagen entwickeln und in die Gesellschaft integrieren. Gefährdungen und Benachteiligungen werden vermieden oder beseitigt.
- LFZ 2.4 Die Mittelschulen bereiten Jugendliche persönlich und fachlich auf das Hochschulstudium und auf eine anspruchsvolle Aufgabe in Gesellschaft und Wirtschaft vor.
- LFZ 2.5 Absolventinnen und Absolventen einer beruflichen Aus- und Weiterbildung können sich bestmöglich in die Arbeitswelt und Gesellschaft einbringen.
- LFZ 2.6 Der Kanton Zürich ist ein herausragender nationaler und internationaler Hochschulstandort. Lehre und Forschung an Universität und Fachhochschulen sind hochstehend, wettbewerbsfähig und innovativ.

Politikbereich 3: Kultur und Freizeit

- LFZ 3.1 Das Kulturangebot ist vielfältig, qualitativ hochstehend und der ganzen Bevölkerung zugänglich. Es strahlt weit über die Kantonsgrenzen hinaus.
- LFZ 3.2 Die Bevölkerung treibt in jedem Alter Sport und bewegt sich regelmässig.

Politikbereich 4: Gesundheit

- LFZ 4.1 Der Gesundheitszustand der Bevölkerung in seiner biologischen, psychologischen und sozialen Dimension ist gut und entwickelt sich positiv.
- LFZ 4.2 Medizinische Dienstleistungen, Heilmittel, Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände sind qualitativ einwandfrei.
- LFZ 4.3 Die Gesundheitsversorgung ist hochstehend, für die gesamte Bevölkerung zugänglich und wirtschaftlich tragbar.
- LFZ 4.4 Die Prämien der sozialen Krankenversicherung sind für die Bevölkerung finanziell tragbar.
- LFZ 4.5 Würde und Wohlergehen der Tiere sind gewahrt.

Politikbereich 5: Gesellschaft und Soziale Sicherheit

- LFZ 5.1 Die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ist auch für gefährdete Bevölkerungsgruppen möglich.
- LFZ 5.2 Die Institutionen der sozialen Sicherheit arbeiten koordiniert.
- LFZ 5.3 Invalide Menschen können ein Leben in sozialer und wirtschaftlicher Sicherheit führen.
- LFZ 5.4 Die Chancengleichheit und das friedliche Zusammenleben von Bevölkerungsgruppen mit unterschiedlichem kulturellem Hintergrund sind gewährleistet.
- LFZ 5.5 Frau und Mann sind einander in allen Rechts- und Lebensbereichen gleichgestellt. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist gewährleistet.

Politikbereich 6: Verkehr

- LFZ 6.1 Der motorisierte Individualverkehr, der öffentliche Verkehr und der Langsamverkehr sind aufeinander abgestimmt, wirtschaftlich und umweltgerecht. Sie stellen die für einen konkurrenzfähigen Wirtschafts- und Lebensraum notwendige Mobilität sicher.
- LFZ 6.2 Das Strassenverkehrssystem ist funktions- und leistungsfähig unter Berücksichtigung der Umwelt, Siedlung und Landschaft.
- LFZ 6.3 Der öffentliche Verkehr ist leistungsfähig, zuverlässig und qualitativ hochwertig. Er übernimmt mindestens die Hälfte des Verkehrszuwachses.

- LFZ 6.4 Der Flughafen ist konkurrenz- und leistungsfähig und unterstützt die volks- und verkehrswirtschaftlichen Interessen des Kantons, wobei die Bevölkerung vor schädlichen oder lästigen Auswirkungen des Flughafenbetriebs geschützt wird.

Politikbereich 7: Umwelt und Raumordnung

- LFZ 7.1 Natürliche Lebensgrundlagen sind dauerhaft erhalten. Schädliche und lästige Einwirkungen auf Mensch, Tiere, Pflanzen sowie ihre natürlichen Lebensgemeinschaften und Lebensgrundlagen sind so weit als möglich vermieden und wenn nötig beseitigt.
- LFZ 7.2 Landschaften, Ortsbilder, Kulturgüter und Natur sind geschützt.
- LFZ 7.3 Die Energieversorgung ist ausreichend, umweltschonend, wirtschaftlich und sicher. Der Energieverbrauch ist rationell. Einheimische und erneuerbare Energie wird genutzt.
- LFZ 7.4 Die Trinkwasserversorgung ist gesichert. Fliessgewässer, Seen und das Grundwasser sind naturnah.
- LFZ 7.5 Die raumwirksamen Tätigkeiten sind aufeinander abgestimmt, die Lebensräume attraktiv und vielfältig und der Boden ist haushälterisch genutzt.

Politikbereich 8: Volkswirtschaft

- LFZ 8.1 Der Kanton Zürich ist ein attraktiver und wettbewerbsfähiger Wirtschaftsstandort mit hoher Lebensqualität.
- LFZ 8.2 Die Integration in den Arbeitsmarkt erfolgt rasch und dauerhaft.
- LFZ 8.3 Die Land- und Forstwirtschaft ist nachhaltig und leistet einen wichtigen Beitrag zur Standortgunst und Lebensqualität.

Politikbereich 9: Finanzen und Steuern

- LFZ 9.1 Der Finanzhaushalt ist gesund und mittelfristig ausgeglichen.
- LFZ 9.2 Die kantonalen Aufgaben werden sparsam und wirtschaftlich erfüllt.
- LFZ 9.3 Kanton und Gemeinden können im Steuerwettbewerb bestehen. Die Steuern erhalten unter Berücksichtigung der Solidarität den Leistungswillen der Pflichtigen.

Politikbereich 10: Allgemeine Verwaltung

- LFZ 10.1 Der Kanton ist zweckmässig und wirtschaftlich organisiert. Er erbringt seine Dienstleistungen bürgernah.
- LFZ 10.2 Die Interessen des Kantons sind nach aussen gewahrt.
- LFZ 10.3 Der kontinuierliche Informationsaustausch zwischen Kanton, Bevölkerung und Unternehmen ist gewährleistet. Die Transparenz über staatliches Handeln befähigt zur freien Meinungsbildung.
- LFZ 10.4 Die Gewinnung und Erhaltung von Mitarbeitenden erfolgen bedürfnisorientiert und nach wirtschaftlichen Kriterien.
- LFZ 10.5 Die Verwaltungsinfrastruktur ist zeitgemäss, zweckmässig und den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen angemessen.
- LFZ 10.6 Die Verwaltung wird durch eine zeitgemässe Informatik optimal unterstützt.
- LFZ 10.7 Die kantonalen Rahmenbedingungen ermöglichen den Gemeinden, ihre Aufgaben im Interesse der Bevölkerung selbstständig, demokratisch, rechtmässig und wirtschaftlich zu erfüllen.

II. Die angepassten langfristigen Ziele werden in der Broschüre «Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018» im Herbst 2015 veröffentlicht und im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2016–2019 erstmals abgebildet.

III. Dieser Beschluss ist bis zur Veröffentlichung der langfristigen Ziele gemäss Dispositiv II nicht öffentlich.

IV. Mitteilung an die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi